

Förderverein der Gisela-Schulen in Niedernburg e.V.

Klosterwinkel 1, 94032 Passau

Konto: Liga-Bank Passau 430 63 92 (BLZ: 750 903 00)

Satzung

- § 1 Der Verein führt den Namen „Förderverein der Gisela-Schulen in Niedernburg e.V.“. Sein Sitz ist Passau. Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
- § 2 Vereinszweck ist die finanzielle Förderung der beiden Schulen Niedernburgs. Der Verein trägt ferner zur Aufrechterhaltung der Verbindung der ehemaligen Schülerinnen zu ihrer Schule bei. Er erstrebt keine Gewinne, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3 Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, insbesondere die Eltern der Schülerinnen der Gisela-Schulen in Niedernburg, ehemalige Schülerinnen und deren Eltern. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- § 4 Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied gegenüber dem Vorstand schriftlich seinen Austritt erklärt oder drei Jahre lang keinen Beitrag zahlt. Das ausscheidende Mitglied verliert alle Rechte auf das Vereinsvermögen.
- § 5 Das Mitglied bestimmt die Höhe seines Vereinsbeitrages selbst. Der Jahresbeitrag sollte nach Möglichkeit den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtwert nicht unterschreiten.
- § 6 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein – jeder allein – gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt: Der Stellvertreter wird bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Amt endet durch Rücktritt oder Wahl eines Nachfolgers.
- § 7 Die Vereinsmittel dürfen nur zur Förderung der Gisela-Schulen in Niedernburg verwendet werden. Hierüber entscheidet auf Vorschlag der Schulleitung der erweiterte Vorstand. Dieser besteht aus den Vorstandsmitgliedern, der Schulleitung und den Elternbeiräten der beiden Schulen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des erweiterten Vorstandes. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- § 8 Der Vorstand berichtet alljährlich in der Elternversammlung der beiden Schulen über das abgelaufene Geschäftsjahr und legt Rechenschaft ab. Jedes Mitglied ist berechtigt, an diesem Teil der Elternversammlung teilzunehmen. Die Einladung erfolgt durch Aushang am Schwarzen Brett der Schule.
- § 9 Der Vorstand beruft alle drei Jahre und sonst bei Bedarf die Mitgliederversammlung ein. Er hat sie außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich verlangt oder die Elternversammlung es beschließt. Die Einladung erfolgt mindestens acht Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Ausschreibung in der Gesamtausgabe der Passauer Neuen Presse. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, vom Schriftführer protokolliert und von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- § 10 Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt an die Schulen Niedernburgs, ersatzweise an eine gemeinnützige oder karitative Einrichtung.